

Abitur am FHG 2021 – Belehrung

- ➔ Sofern Schüler geringfügig (bis zu 30 Minuten) verspätet zur Prüfung erscheinen, dürfen sie noch an der Prüfung teilnehmen, erhalten aber keine Verlängerung der Arbeitszeit. In gravierenderen Fällen ist das Vorgehen mit dem Regierungspräsidium abzusprechen.
D.h. Zeitpuffer einplanen für Reifenpanne, Tasche an den Platz stellen, Stifte auspacken, Platz suchen, 15 min vorher da sein
- ➔ Die Schultaschen der Prüflinge sind an geeigneter Stelle – nicht unmittelbar am Arbeitsplatz – aufzubewahren.
- ➔ Das MITFÜHREN nicht zugelassener Hilfsmittel (dazu gehören auch Handys, Uhren, und andere elektronische Informationsübertragungssysteme) ist nicht gestattet und muss als Täuschungshandlung bewertet werden.
Also auch, wenn das Handy aus in der Tasche ist. Fall in Konstanz: Schüler merkt noch, dass es sein Handy dabei hat, gibt es während der Prüfung ab → Täuschungshandlung!
- ➔ Öffnen der Mappe mit den Aufgaben ist erst mit Prüfungsbeginn erlaubt, die Abgabe erfolgt exakt zur genannten Uhrzeit; der letzte Satz wird nicht noch schnell zu Ende geschrieben!
- ➔ Die Aufsicht führenden Lehrer dürfen nicht zu den Aufgaben befragt werden.
- ➔ Dokumentenechte Schreibgeräte verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. mit anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Zeichnungen), sowie die Verwendung von Korrekturflüssigkeiten bzw. –rollern (Tippex). Die Korrekturfarben Rot, Grün und braun dürfen von den Schülern nicht verwendet werden.
- ➔ Den Namen nur an die vorgesehene Stelle schreiben, evtl. Schülernummer dazu, ansonsten keine Namen notieren, auch nicht den Fachlehrer, auch nicht den Brief unterschreiben...
Blätter durchnummerieren.
- ➔ Toilettenbesuch: Raum 124/125: Lehrertoilette, Raum 122/123: Schülertoilette. Es darf immer nur ein(e) Schüler(in) den Raum verlassen! Die Dauer wird protokolliert, also bei der Aufsicht abmelden; dazu Namensschildchen abgeben und nachher wieder mitnehmen. Während den Pausen ist kein Toilettenbesuch möglich.
- ➔ Es gibt keine Raucherpausen!
- ➔ Kein Prüfling darf Unterlagen mit in den Prüfungsraum hinein oder aus dem Prüfungsraum herausnehmen.
Hinterher alles im Raum lassen – auch das Namensschild. Bei vorzeitiger Abgabe die Mappe in die vorgesehene Box legen.
- ➔ Wenn der erste Prüfling den Raum verlässt, darf niemand mehr den Raum verlassen! Deshalb aus Solidarität erst spät abgeben, etwa 20 Minuten vor Schluss.
- ➔ Bei unsauberer Darstellung (Reinschrift) können Notenpunkte abgezogen werden.
- ➔ Die Reinschrift ist Grundlage der Bewertung! Enthält sie Lücken, kann evtl. der Entwurf herangezogen werden.
- ➔ Lösungen auf Aufgabenblättern werden nicht gewertet!
- ➔ Alle an der Korrektur beteiligten Lehrkräfte sind zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens – auch nach Abschluss der gesamten Abiturprüfung – zur Verschwiegenheit über die Korrekturergebnisse (insbesondere gegenüber den Schülerinnen und Schülern) verpflichtet.
Also nicht nachfragen!!

§ 29 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

Vor Prüfungsbeginn anrufen! Dann sofort ärztliches Attest besorgen!

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.
D.h., wer sich unwohl fühlt und trotzdem die Prüfung beginnt, darf nicht abbrechen.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

§ 30 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 und § 27 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.